

Federführendes Amt:

Amt für öffentliche Ordnung

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Beschlussfassung	09.04.2024

Betreff:

Straßenrechtliche Einziehung des Flurstücks 425/5 in Winnenden-Birkmannsweiler, Jahnstraße

Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass das auf beigefügtem Lageplan markierte Flurstück 425/5 in Winnenden-Birkmannsweiler, Jahnstraße für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Einziehungsverfahren gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden- Württemberg durchzuführen.

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 076/2024
-------------------------------	--------------

Begründung:

Die Kultur- und Heimatvereinigung Birkmannsweiler e.V. plant die Errichtung eines Backhäusles im Bereich des Flurstücks 425/5 (im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet).

Das Flurstück 425/5 wurde bereits vom Flurstück 425 abgetrennt. Bei dem ursprünglichen Flurstück 425 und damit auch bei den beiden neugebildeten Flurstücken 425 und 425/5 handelt es sich laut Bebauungsplan und nach Auffassung des Regierungspräsidiums Stuttgart um Straßenfläche im Sinne von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Um die Fläche 425/5 bebauen zu können, ist deshalb zuvor die Durchführung eines straßenrechtlichen Einziehungsverfahrens gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg erforderlich.

Eine Straße kann dann eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Verwaltungsinterne Stellungnahmen wurden eingeholt. Darüber hinaus wurden auch die Stadtwerke Winnenden GmbH angehört. Einwendungen oder Bedenken wurden nicht erhoben. Auch aus straßen- und verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Es wird festgestellt, dass die betreffende Fläche 425/5 für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist. Die Fläche wird nicht für verkehrliche Zwecke benötigt und hat weder eine Erschließungsfunktion noch eine sonstige verkehrliche Bedeutung. Auch erfordern keine Gründe des Allgemeinwohls den Fortbestand als Straßenfläche.

Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrt zu angrenzenden Grundstücken wird durch die beabsichtigte Einziehung nicht beeinträchtigt.

Die Belange der Leitungsträger werden gegebenenfalls durch eine entsprechende grundbuchrechtliche Sicherung berücksichtigt.

Die Einziehung richtet sich nach den Vorschriften des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.

Durch den Wegfall des Flurstücks 425/5 wird weder der seitherige Straßenverlauf verändert, noch der Zugang zu angrenzenden Grundstücken beeinträchtigt, sodass ein vereinfachtes straßenrechtliches Verfahren möglich ist. Die Absicht der Einziehung ist damit nicht mindestens drei Monate zuvor mitzuteilen. Auch die Einziehung selbst bedarf nicht der öffentlichen Bekanntmachung.

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung / Optimierung:

Verwaltungsaufwand:	
---------------------	--

S i t z u n g s v o r l a g e

Nr. 076/2024

Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/> Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>
--------------------------------------	--	---

Begründung:

Anlagen:

Übersichtsplan